




Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe

in der Fassung vom XX. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder und Erweiterung des Versorgungsgebietes	4
§ 3 Anlagen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder.....	4
§ 4 Wasserabgabe.....	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	6
§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung	6
§ 8 Verbandsvorsitzender	8
§ 9 Entschädigung der Verbandsorgane	9
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	9
§ 11 Umlagen.....	10
§ 12 Satzungsbeschlüsse.....	10
§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern	11
§ 14 Auflösung des Zweckverbandes	11
§ 15 Haftung der Verbandsmitglieder.....	11
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung	11
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	12
Anlage zur Verbandssatzung vom XX. Monat 20XX des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe.....	13

Vorbemerkung

Zur Sicherung einer ununterbrochenen Versorgung mit Trink- und Nutzwasser haben am 06.02.1933

1. die Stadt Crailsheim
2. die Teilgemeinde Jagstheim (heute Stadtteil von Crailsheim)
3. die Gemeinde Onolzheim (heute Stadtteil von Crailsheim)
4. die Teilgemeinde Altenmünster (heute Stadtteil von Crailsheim)
5. die Teilgemeinde Ingersheim (heute Stadtteil von Crailsheim)
6. die Gemeinde Tiefenbach mit den Orten Tiefenbach, Rüdtern und Wollmershausen (heute Stadtteil von Crailsheim)
7. die Gemeinde Roßfeld mit den Orten Roßfeld, Sauerbronnen, Maulach und Hagenhof (heute Stadtteil von Crailsheim)
8. die Teilgemeinde Westgartshausen (heute Stadtteil von Crailsheim)
9. die Teilgemeinde Wittau (heute Stadtteil von Crailsheim)
10. die Teilgemeinde Lohr (heute Stadtteil von Crailsheim)
11. die Teilgemeinde Goldbach (heute Stadtteil von Crailsheim)

den Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe gegründet. Bedingt durch die Gemeindereform wurden die ehemaligen 11 Gemeinden zu der heutigen Stadt Crailsheim zusammengefasst.

Die Verbandsversammlung hat am XX. Monat 20XX aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadtwerke Crailsheim GmbH und die Gemeinden Frankenhardt, Kreßberg, Jagstzell und Rosenberg bilden unter dem Namen

Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Die vom Zweckverband versorgten Stadt- und Gemeindeteile (Ortsteile, Teilorte, Wohnplätze) – sie bilden insgesamt das Versorgungsgebiet – sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Soweit die Satzung von der Einwohnerzahl ausgeht, bleiben die Einwohner der nicht im Versorgungsgebiet liegenden Stadt- und Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim außer Betracht.

Das gilt auch für die Stadt- und Gemeindeteile, die der Zweckverband über Wasserlieferungsverträge versorgt. Liegt eine amtliche Fortschreibung für die Stadt- und Gemeindeteile nicht vor, so werden die Einwohnerzahlen von den Verbandsmitgliedern ermittelt. Der Verband kann die Angaben überprüfen.

- (3) Aufgaben des Zweckverbandes ist die Versorgung seiner Mitglieder mit trinkbarem Wasser. Er errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabe auch an anderen Zweckverbänden beteiligen und Wasserbezugsverträge abschließen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Sitz des Zweckverbandes ist Crailsheim, Landkreis Schwäbisch Hall.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder und Erweiterung des Versorgungsgebietes

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2 GKZ) entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln in ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl; über die Erweiterung des Versorgungsgebietes in den Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung) mit einfacher Mehrheit. Dabei ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder durch eine Kapitaleinlage Rechnung zu tragen. Die Kapitaleinlage ist abhängig von der Einwohnerzahl der anzuschließenden Gemeinde bzw. des anzuschließenden Gemeindeteils und wird von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 3

Anlagen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterleitung des Wassers, einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen (Wasserfassungen, Tiefbrunnen, Zuleitungen, Sammelbehälter, Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Hauptleitungen, Hochbehälter, Wassertürme, Druckerhöhungsanlagen usw.). Die vom Zweckverband errichteten Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Zu den Anlagen der Mitglieder gehören die Ortsnetze.
- (2) Die Kosten für Grunderwerb und für Benutzungsrechte an fremden Grundstücken tragen die einzelnen Verbandsmitglieder, soweit es sich um Grundstücke ihrer Markung handelt. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auf die Kostenübernahme durch die Gemeinde bzw. durch die Stadtwerke Crailsheim GmbH verzichten, wenn der Grunderwerb nicht im Überwiegenden Interesse der Markungsgemeinde notwendig ist.

- (3) Die verbandseigenen Anlagen enden in der Regel mit der Anschlusseinrichtung nach dem Wasserzähler des Verbandes. Bei Altanlagen werden die Eigentums-
grenzen in Bestandsplänen durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehr-
heit festgelegt.
- (4) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Erweiterung des Versorgungs-
gebietes in Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim werden die Eigentums-
verhältnisse und die Eigentums-
grenzen in den Aufnahmebedingungen festge-
legt.
- (5) Der Zweckverband darf Anlagen der Verbandsmitglieder zur Durchleitung des
Wassers nach näherer Vereinbarung unentgeltlich mitbenutzen.
- (6) Die Verbandsmitglieder bedürfen zur Neuerrichtung und zur Erweiterung eigener
Wasserversorgungsanlagen und zum Wasserbezug von Dritten der Zustimmung
der Verbandsversammlung.

§ 4 Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an Verbandsmitglieder zu gleichen Bedingungen abgegeben.
Sollte das Wasserdargebot wesentlich zurückgehen oder aus anderen Gründen
eine Einschränkung der Wasserabgabe notwendig werden, so wird der Wasser-
bezug im Versorgungsgebiet anteilig begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung
einer bestimmten Wassermenge besteht nicht.
- (2) Vor Änderungen ihrer Anlagen, die auf die Wasserabnahme vom Zweckverband
einen wesentlichen Einfluss haben, müssen die Mitglieder den Zweckverband
unterrichten.
- (3) Die Abgabe von Wasser durch die Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb
des Versorgungsgebietes (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser
Satzung) bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Zweckverband kann ausnahmsweise Wasser an Nichtmitglieder und ein-
zelne Grundstücke abgeben. Der Wasserlieferung muss die Verbandsversamm-
lung zustimmen, die auch die allgemeinen Bedingungen für die Wasserlieferung
festlegt. Die Versorgung von einzelnen Grundstücken innerhalb einer Mitglieds-
gemeinde bzw. im Versorgungsgebiet der Stadt Crailsheim ist nur mit dem Ein-
verständnis der Verbandsmitglieder zulässig.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7) und
der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat zwei Stimme; die Stadtwerke Crailsheim GmbH entsendet mit einem Mitglied der Geschäftsführung einen Vertreter weniger als die übrigen Verbandsmitglieder zusammen und hat sieben Stimmen.
- (2) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder; im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats vom Gemeinderat bzw. vom Aufsichtsrat (Variante A)/von der Gesellschafterversammlung (Variante B) der Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an und scheidet er aus diesem aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Wahlperiode kann ihn der Gemeinderat bzw. die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH neu wählen. Entsprechendes gilt für Bedienstete der Mitgliedsgemeinde bzw. der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Änderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. Die Änderung der Verbandssatzung sowie über den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Erweiterung des Versorgungsgebietes in Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim (§ 2),

3. die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb des Versorgungsgebietes (§ 4 Abs. 3) und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen durch den Verband (§ 4 Abs. 4),
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 1),
5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Umlagen, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie über den Höchstbetrag der Kassenkredite,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. die Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
8. die Übertragung der Geschäftsführung und der technischen Betriebsführung auf Dritte,
9. die Anstellung, die Eingruppierung und die Entlastung der Bediensteten des Zweckverbandes.

Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Hohenloher Tagblatt, in der Schwäbischen Post und in der Ipf- und Jagstzeitung veröffentlicht. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (4) Zur Fertigung der Niederschriften über ihre Sitzungen bestellt die Verbandsversammlung einen Schriftführer und einen Stellvertreter.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 2a GKZ i. V. m. § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (6) Der Verband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 5 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 5 dürfen Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (7) Soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält, finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung unbeschadet von § 15 GKZ die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.
- (8) Die Verbandsversammlung soll in der Regel viermal im Jahr einberufen werden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die Restdauer der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

Der Verbandsvorsitzende ist im Übrigen zuständig für:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis | 250.000,00 € |
| 2. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis | 50.000,00 € |
| 3. über und außerplanmäßige Ausgaben bis | 50.000,00 € |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 4. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten
entsprechend dem Wirtschaftsplan | |
| 5. Schenkungen bis | 3.000,00 € |
| 6. Niederschlagung, Erlass und Stundung von
Forderungen bis zu 12 Monaten und bis zu einem
Höchstbetrag von | 10.000,00 € |
| 7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von
Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem
jährlichen Mietwert bis | 10.000,00 € |
| 8. die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von | 10.000,00 € |
| 9. den Abschluss von Vergleichen bis zu | 10.000,00 € |

Bei darüber liegenden Wertgrenzen und in Zweifelsfällen entscheidet grundsätzlich die Verbandsversammlung.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung von allen wichtigen oder grundsätzlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 4 GKZ die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 13 Abs. 6 Satz 3 GKZ entsprechend.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigung der Verbandsorgane (Aufwandsentschädigung, Reisekosten) wird durch eine Satzung geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Umlagen

- (1) Das Anlage- und Umlaufvermögen werden, soweit eigene Mittel (z. B. Abschreibungsmittel, Eigenvermögensumlage, Anschlusskostenbeiträge) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen, durch Darlehensaufnahmen finanziert.
- (2) Zur Bildung von Eigenkapital kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Eigenvermögensumlage erheben. Maßstab für die Umlage ist die auf den 30. Juni des Vorjahrs fortgeschriebene Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung).
- (3) Der Betriebsaufwand des Zweckverbandes wird nach Abzug der sonstigen Erträge auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Wasserbezug im laufenden Wirtschaftsjahr umgelegt. Der Zweckverband kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses angemessene monatliche Abschlagszahlungen erheben. Die Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Wasserabnahme wird durch Wasserzähler festgestellt. Sie stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes. Das Verbandsmitglied kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des verbandseigenen Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung (einschließlich des Ausbaus und des Wiedereinbaus) trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von plus oder minus 5 v. H. überschreitet, der Verband andernfalls das Verbandsmitglied.
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten Kontrollwasserzähler setzen zu lassen. Der Zweckverband bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort des Kontrollzählers.
- (6) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.

§ 12 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist das als Satzungsänderung gemäß § 12 Satz 1 zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nicht von einem Rechtsnachfolger übernommen, so gehen sie im Verhältnis der auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes anteilig auf die Verbandsmitglieder über.

§ 15

Haftung der Verbandsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften neben dessen Vermögen die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner, im inneren Verhältnis nach Maßgabe der den Verbandsmitgliedern in den letztvorangegangenen drei Rechnungsjahren gemäß § 13 vom Verband auferlegten Umlagen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen über die Änderung der Verbandssatzung und andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Versorgungsgebiete in den jeweiligen Gemeinden nach den dort geltenden Vorschriften über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

**§ 17
Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Vorstehende Neufassung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 18.01.1989 außer Kraft.
- (2) Die Sonderregelung, welche die Übernahme der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadt Crailsheim durch den Zweckverband betrifft (§ § 7 und 11 der Satzung vom 11.03./26.04.1933), bleibt unberührt.

Crailsheim, den XX. Monat 20XX

Jörg Schmidt
Verbandsvorsitzende

**Anlage zur Verbandssatzung vom XX. Monat 20XX
des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe**

Das Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2) der Verbandsmitglieder umfasst die folgenden Ortsteile, Teilorte und Wohnplätze der entsprechenden Gemeinden:

- (1) Stadt Crailsheim mit den eingegliederten Gemeinden:
Jagstheim für die Teilorte bzw. Wohnplätze Jagstheim mit Kaihof, Alexandersreut mit Burgberg und Eichelberg,
Onolzheim mit Hammerschmiede und Mühlwieden (Mühle),
Roßfeld für die Teilorte Hagenhof, Maulach, Ölhaus und Roßfeld mit Sauerbronn,
Tiefenbach für die Teilorte Rüdern, Tiefenbach und Wollmershausen,
Triensbach für die Teilorte Buch, Erkenbrechtshausen, Heinkenbusch, Saurach, Triensbach und Weilershof,
Westgartshausen für die Teilorte bzw. Wohnplätze Lohr, Ofenbach, Schüttberg, Wegses, Westgartshausen und Wittau,
Goldbach.
- (2) Gemeinde Frankenhardt – seither Gründelhardt, Honhardt und Oberspeltach –
Gründelhardt für die Teilorte bzw. Wohnplätze Birkhof, Brunzenberg, Gründelhardt und Hinteruhlberg,
Honhardt für die Teilorte bzw. Wohnplätze Altenfelden, Appensee, Bechhof, Eckarrot mit Henkensägmühle, Honhardt, Hirschhof, Ipshof mit Fleckenbacher Sägmühle, Mainkling mit >>Zum Wagner<<, Neuhaus mit Tiefensägmühle, Reifenhof, Reifensägmühle, Reishof, Sandhof, Steinbach/Jagst, Unterspeltach und Vorderuhlberg.
- (3) Gemeinde Kreßberg – Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Waldtann – für den Teilort Neuhaus.
- (4) Gemeinde Jagstzell für die Teilorte bzw. Wohnplätze:
Bühlhof, Dankoltweiler, Dankoltweiler Sägmühle, Dietrichweiler, Eichenrain, Grünberg, Hegenberg, Jagstzell, Kellerhof, Keuerstadt, Orrot, Rennecker Mühle, Riegelhof, Rotbachsägmühle, Schweighausen, Spielegert, Weiler und Winterberg.
- (5) Gemeinde Rosenberg für die Teilorte bzw. Wohnplätze:
Birkhof, Dieselhof, Geiselrot, Hinterbrand, Hohenberg, Holzmühle, Hütten, Hüttenhof, Hummelsweiler mit Farbhäusle, Ludwigsmühle, Matzengehren, Mehlhof, Ohrmühle, Rosenberg, Scheubenhof, Schimmelhof, Tannenbühl, Uhlenhof, Unterknausen, Willa, Zollhof mit Hochtänn sowie Zumholz.

Crailsheim, den XX. Monat 20XX
Jörg Schmidt, Vorstandsvorsitzender